

RS UVS Kärnten 1996/04/16 KUVS-149/3/96

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.04.1996

Rechtssatz

Die im § 21 des Waffengesetzes vorgeschriebene Mitteilung ist auch dann zu erstatten, wenn sich durch die Wohnsitzänderung nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde ergibt. Die Verpflichtung des § 21 Waffengesetz verfolgt den Zweck, die Vornahme der im § 20 Waffengesetz vorgeschriebenen Verlässlichkeitsprüfung zu ermöglichen (VwGH 18.12.1991, 91/01/0106, Slg 13556).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at